

# Kinderhandel in Österreich



**Hintergrundinformation und Indikatoren zur Identifizierung von Opfern von Kinderhandel**  
durch Kinder- und Jugendhilfe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der behördlichen Sozialarbeit, Einrichtungen der Flüchtlingsbetreuung, Polizei, Asyl- und Fremdenbehörden, Justizwache, medizinisches Personal sowie Botschaften/Konsulate

## **Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung.**

Kinder sind Mädchen und Buben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Laut Schätzungen von UNICEF werden jährlich rund 1,2 Millionen Kinder Opfer von Menschenhandel. Auch Österreich ist von dieser schweren Menschenrechtsverletzung als Transit- und Destinationsland insbesondere für gehandelte Frauen und Kinder betroffen.

Um sicherzustellen, dass Opfer von Kinderhandel jene Unterstützung bekommen, die sie benötigen und die ihnen rechtlich zusteht, ist es wichtig, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Polizei, Asyl- und Fremdenbehörden, Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstige Berufsgruppen, die mit betroffenen Kindern zu tun haben könnten, potenzielle Opfer von Kinderhandel identifizieren können. Dieser Folder soll mit allgemein gültigen Indikatoren und Risikoprofilen von Kindern, die besonders gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden oder schon Opfer sind, die meist schwierige Identifikation erleichtern. Weiters werden auch Kontakte von Expertinnen und Experten bzw. Organisationen genannt, an die man sich wenden kann.



## Definition von Menschen- und Kinderhandel

Als **Menschen- bzw. Kinderhandel** gilt gemäß UN-Menschenhandelsprotokoll<sup>1</sup> **„die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen (...) zum Zweck der Ausbeutung“**. Dies geschieht zumeist durch *„die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit“*. **Bei Kindern handelt es sich auch dann um Menschenhandel, wenn keines der genannten Druckmittel angewandt wurde.** Eine allfällige „Einwilligung“ des Kindes oder der Obsorgeberechtigten ist nicht relevant. Österreich hat diese Definition in die nationale Gesetzgebung (§ 104a StGB) übernommen.

---

1 Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbes. des Frauen- und Kinderhandels (2000) zum Übereinkommen der UN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Protokoll“, Art. 3); in Österreich seit 15.10.2005 in Kraft.

# Ausbeutungsformen

## Menschenhandel hat viele Gesichter

**Kinder**, die Opfer von Menschenhandel wurden, werden **auf vielfältige Weise ausgebeutet**: Durch Zwang zur Prostitution, Pornographie, Bettelerei (Verkauf von Blumen, Zeitungen etc.), **Kleinkriminalität** wie Diebstahl oder Drogenhandel; sie werden auch als **Billigarbeitskräfte** im Haushalt, in der Landwirtschaft, im Tourismus sowie auf Baustellen eingesetzt. Ein Großteil der Mädchen im Pubertätsalter wird jedoch **sexuell ausgebeutet**. Zu bedenken ist, dass jede Ausbeutungsform auch in sexuelle Ausbeutung münden kann und dass auch Buben gefährdet sind, sexuell ausgebeutet zu werden.

## Täterinnen und Täter

### Menschenhandel: von der Anwerbung bis zur Ausbeutung

Menschenhändlerinnen und Menschenhändler sind **alle Personen, die in den Prozess des Menschenhandels involviert sind**: Dieser reicht von der **Anwerbung** bzw. vom „Verkauf“ im Heimatland über den **Transport** in das Destinationsland bis zu jenen, die in Österreich das Kind **ausbeuten** bzw. **Kontrolle über das Kind** ausüben. Häufig handelt es sich um Mitglieder krimineller Organisationen, aber auch Einzelpersonen, Freundinnen und Freunde des Opfers sowie Familienmitglieder können sich des Menschenhandels schuldig machen.

# Identifizierung

## Wie können Opfer von Kinderhandel erkannt werden?

Kinder geben sich meist nicht als Opfer von Kinderhandel zu erkennen, weil sie sich oft selbst nicht als Opfer sehen. Häufig passiert es, dass die Geschichten der Kinder unglaublich, widersprüchlich oder gar unrealistisch erscheinen.



**Bitte bedenken Sie:** Opfer von Kinderhandel befinden sich in einer **extremen psychischen und/oder de-facto-Abhängigkeit von Menschenhändlerinnen und Menschenhändlern!** Diese haben ihnen u. U. ihre Dokumente abgenommen; haben sie eingeschüchtert; bedrohen sie oder ihre Familien im Heimatland; haben sie sexuell missbraucht; haben ihnen „eingeschärft“, dass sie vor allem Behörden niemals trauen dürfen; drohen ihnen, dass „ihre Schulden größer werden“, wenn sie sich „nicht an die Abmachungen halten“.

Es ist besonders schwierig, Informationen von Kindern zu erhalten, die sexuell missbraucht, vergewaltigt und ausgebeutet wurden. **Angst, Scham und Sprachprobleme erschweren die Identifizierung.** Dies hängt meist vom **Bewusstsein und Wissen der jeweiligen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder der Polizistinnen und Polizisten** ab.

## Je mehr der folgenden Indikatoren zutreffen, desto stärker ist der Verdacht auf Kinderhandel



### Wenn ein Kind Ihnen auffällt, weil es ...

- immer wieder allein an öffentlichen Plätzen (Fußgängerzone, Einkaufszentren, Bahnhöfe, usw.) angetroffen wird, keine Angaben über sich bzw. Angehörige machen will,
- angibt, unter 14 Jahre alt zu sein, aber sichtlich älter ist – dies kann darauf hindeuten, dass eine erwachsene Person das Kind entsprechend instruiert hat,
- oder in Begleitung von Erwachsenen ist, die vorgeben „Eltern“ oder „Erziehungsbeauftragte“ zu sein, **sichtlich eingeschüchtert wirkt** oder bei Berührungen dieser Erwachsenen Unwohlbefinden zeigt,
- sozial unangepasst, eventuell sogar aggressiv ist,
- kein oder wenig Deutsch spricht,
- Zetteln mit mehreren Telefonnummern bei sich hat,
- aus einem Land stammt, das als Herkunftsland für Opfer von Menschen- bzw. Kinderhandel gilt (Beispiele: Russland, Belarus, Moldawien, Ukraine, Georgien; Nigeria und andere afrikanische Länder; China; Afghanistan; Westbalkan-Staaten, Bulgarien und Rumänien), kann der **Verdacht entstehen, dass etwas nicht stimmt.**



## Auffällige Einreise und (Reise)-Dokumente

- Das Kind besitzt keine Reisedokumente oder nur solche, die neu oder gefälscht sind.
- Das Reisedokument befindet sich nicht im Besitz des Kindes (sondern bei der Begleitperson).
- Erwachsene befinden sich mit mehreren Kindern in einem Fahrzeug, beispielsweise einem Kleinbus.
- Die Reise bzw. der Sichtvermerk wurde von Personen organisiert, die keine elterlichen Rechte haben.
- Erwachsene Begleitpersonen verfügen über ein schriftliches, notariell beglaubigtes Zertifikat, welches sie berechtigen soll, das Kind ins Ausland mitzunehmen.
- **Das Zertifikat ist lediglich eine Einverständniserklärung** der leiblichen Eltern für Reisen mit Fremden und **keine „Übertragung der Obsorge“**.
- Gültige Zertifikate (für Rumänien und Bulgarien) enthalten: Daten der Eltern / gesetzl. Vertretungsperson und der Minderjährigen, Dauer der Reise, Reiseroute und Zieldestination, Identität der Begleitpersonen.

## Keine Unterkunft? Misshandlung?

Das Kind ...

- verfügt über **keine Unterbringung** oder kennt seine Adresse nicht bzw. will diese nicht nennen;



- weist Spuren einer möglichen **Misshandlung** auf und/oder arbeitet offenbar unter Gewaltandrohung;
- wird zur **Bettelei, Prostitution, Kleinkriminalität** gezwungen, artikuliert das oder aber erweckt den Anschein, diesen Tätigkeiten „freiwillig“ nachzugehen;
- hat offenbar keine Sozialversicherung;
- hat ein ängstliches, teilweise aggressives Verhalten gegenüber Behörden und zeigt sich nicht kooperativ.

### Soziales Umfeld des Kindes

- Die Bewegungsfreiheit des Kindes ist eingeschränkt.
- Das Verhaltensmuster des Kindes weist auf Abhängigkeit von einer anderen Person hin.
- Es existiert eine Beziehung zwischen dem Kind und Personen mit einschlägigen Vorstrafen.



#### Auffällige „Arbeitsbedingungen“

- Das Kind ist angehalten, jeden Tag eine Mindestsumme an Geld zu verdienen; es muss ggf. Reisekosten zurückzahlen, bevor es über sein Einkommen verfügen kann.
- Die „Arbeitsbedingungen“ sind äußerst schlecht (Rund-um-die-Uhr-Einsatz in einem Haushalt etc.).
- Das Kind übernachtet an seinem „Arbeitsplatz“ und/oder kennt die Adresse seines „Arbeitsplatzes/Wohnortes“ nicht.
- Die Orte, an denen das Kind eingesetzt wird, variieren.

## Risikoprofil und spezielle Gefährdungsindikatoren im Herkunftsland des Kindes

### Viele Gründe für das Verlassen der Heimat

Oft beginnt Kinderhandel mit einem Migrationswunsch. Entweder weil die Eltern für ihr Kind oder Jugendliche für sich selbst eine bessere Zukunft suchen, oder weil sie vor Gewalt und Missbrauch zu Hause fliehen wollen. Ihr **Wunsch, das Heimatland zu verlassen**, treibt Kinder oft in die Hände von Menschenhändlerinnen und Menschenhändlern, die ihre Notlage ausnützen.

Wenn folgende **Indikatoren** zutreffen – in beliebiger Kombination – besteht eine besondere **Gefährdung für Kinder in ihren Heimatländern** Opfer von Menschenhandel zu werden.

### 1. Schwierige Situation im Heimatland

In zahlreichen Ländern ist die Lebenssituation für Kinder und Jugendliche sehr bedrückend.

Dazu gehören: Armut, Waisenstatus, Schulabbruch, mangelnde Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche, hohe Arbeitslosigkeit, Migration der Eltern (die ihre Kinder zurücklassen, um im westlichen Ausland zu arbeiten), Fluchtsituation (z. B. aufgrund eines Krieges), Kriminalität, sexueller Missbrauch bzw. Ausbeutung.

Eine besondere Benachteiligung in der Bildung und Ausbildung betrifft oft **Mädchen**, die zur Versorgung ihrer Familien herangezogen werden. Generell gelten kulturelle Normen, dass Kinder schnell erwachsen werden

(Verheiratung von Kindern, Kinderarbeit). **Angehörige von Minderheiten**, die in ihren Heimatländern ausgegrenzt und benachteiligt werden, sind stärker gefährdet, Opfer von Menschen- bzw. Kinderhandel zu werden.

## 2. Die Situation in der Familie

Eine defizitäre Familiensituation, die von **Armut**, mangelnder Ausbildung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, Gewalt, jeder Form des Missbrauchs, Drogenabhängigkeit, **Fehlen der elterlichen Fürsorge** geprägt ist, kann dazu führen, dass ein Kind ins Ausland fliehen möchte bzw. dass die Familien in Kontakt mit Menschenhändlerinnen und Menschenhändlern kommen können.

## 3. Kinder und Frauen auf der Flucht

Auch eine Fluchtsituation, bei der Kinder überstürzt alleine oder in Begleitung von Erwachsenen, denen sie „mitgegeben“ werden, ihr Heimatland verlassen, stellt eine besondere Risikosituation dar. Dabei werden Kinder bzw. ihre Begleitpersonen leicht ansprechbar für Menschenhändlerinnen und Menschenhändler.

## Vertriebene aus der Ukraine

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist bei aus der Ukraine Vertriebenen insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Vor allem Männer bieten speziell im Umfeld von Bahnhöfen, Ankunfts-, Aufnahme- und Registrierungszentren weiblichen und minderjährigen ukrainischen Vertriebenen Hilfe an.
- Vor allem Männer sprechen gezielt unbegleitete Minderjährige oder Frauen mit Kindern für gratis Transporte oder Unterkünfte an.
- Frauen und Minderjährigen werden verschiedene Tätigkeiten angeboten, ohne diese jedoch konkretisieren zu können.
- Unterstützungsleistungen werden ukrainischen Vertriebenen in den sozialen Medien angeboten.
- Inhaberinnen und Inhaber von Sexdienstleistungsetablissemments bieten ukrainischen Frauen Unterkunft und Arbeit an.
- Partnervermittlungsagenturen bekunden Interesse an jungen Ukrainerinnen.

## Was ist bei Verdacht zu tun?

In Österreich werden Opfer von Kinderhandel **größtenteils durch die Polizei identifiziert**. Aber auch **Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Betreuungspersonen, Ärztinnen und Ärzte** oder eine andere Behörde (z. B. **Fremdenpolizei oder Vertretungsbehörden** im Ausland) können mit Opfern von Kinderhandel in Kontakt kommen.

Unabhängig von der Situation, in der das Kind aufgegriffen wird (z. B. Notlage; auf der Straße; Diebstahl; Prostitution etc.): Man muss sich **stets bewusst sein, dass man eventuell mit einem traumatisierten jungen Menschen konfrontiert** ist. Da diese Kinder von Menschenhändlerinnen und Menschenhändlern **eingeschüchtert und bedroht** werden, sind sie unter Umständen nicht kooperativ und verhalten sich auch nicht wie „Opfer“, sondern **schweigen oder sind vielleicht sogar aggressiv**.

Die folgenden Hinweise richten sich in erster Linie an **Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Polizistinnen und Polizisten** und sind **beim ersten Verdacht in jedem Fall zu berücksichtigen**.

## Erste notwendige Schritte und allgemeine Hinweise



### Was können Sie tun, wenn Sie glauben, ein Kind könnte von Kinderhandel betroffen sein?

- Informieren Sie unverzüglich die **Polizei** und die ortszuständige **Kinder- und Jugendhilfe** (es gibt meist einen Journdienst bzw. eine Rufbereitschaftsnummer).
- **Bleiben Sie beim Kind**, bis die Polizei bzw. die Kinder- und Jugendhilfe kommt.
- Teilen Sie Polizei und Kinder- und Jugendhilfe mit, aus welchem Grund Sie glauben, dass das Kind von Kinderhandel betroffen sein könnte.
- Die Kinder- und Jugendhilfe führt u. a. eine Gefährdungsabklärung durch und entscheidet die weitere Vorgehensweise (z. B. ob das Kind fremduntergebracht wird (s. u.).



### Was braucht das Kind unmittelbar nach der Identifizierung, damit das Kindeswohl gewährleistet ist?

- eine **sichere Unterbringung** und ev. **medizinische** bzw. **psychologische Betreuung** veranlassen;
- **Vertrauen aufbauen**; auf keinen Fall Druck ausüben; zu keinen Aussagen oder Antworten zwingen; **Zeit lassen**;
- **Dolmetscherin oder Dolmetscher** organisieren (ist unbedingt notwendig).

## Wenn Minderjährige aus Einrichtungen verschwinden

Da das Verschwinden von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus einer Betreuungseinrichtung mögliche **Gefahren des Kinderhandels** nach sich zieht, ist seitens der Einrichtung auf entsprechendes Verhalten dieser Kinder und Jugendlichen **besonders zu achten**. Es sollte deshalb darauf hingewirkt werden, das Verbleiben in der Einrichtung mit präventiven und pädagogischen Mitteln zu erreichen. Beim Verschwinden von Minderjährigen mit unbekanntem Ziel wird die Kinder- und Jugendhilfe informiert und **ist jedenfalls die polizeiliche Ausforschung zu veranlassen** (Abgängigkeitsanzeige).

## Zu beachten für Polizistinnen und Polizisten

- **Schutz** des Kindes vor weiterer Bedrohung/ Gefährdung
- **Trennung** von den potenziellen Täterinnen und Tätern, um Absprachen und Beeinflussungen zu verhindern
- Im Bedarfsfall **Dolmetscherin oder Dolmetscher** beiziehen (bei Mädchen Dolmetscherin vorteilhaft).
- Für Befragung von Kindern **spezialisierte Beamtinnen und Beamte** beiziehen und keinesfalls versuchen, das Kind durch Druck zu einer Aussage zu zwingen
- Unterbringung in einem **kindgerechten Raum**
- **Identitätsüberprüfung anwesender Personen** – Auflistung von Personaldaten und Legitimation
- **Opferdokumentation** (Zustand, Bekleidung, Verletzungen – Lichtbilder)
- **Landeskriminalamt Ermittlungsbereich 10 oder Landeskriminalamt Journaldienst verständigen**
- **Versorgung und Betreuung** der Opfer gewährleisten (Vertretung der Kinder- und Jugendhilfe und sonstiger Hilfseinrichtungen)
- Ausführlichen **Bericht** über sämtliche Wahrnehmungen, Feststellungen und Ermittlungsschritte an LKA übergeben
- Auf den **Kriminalistischen Leitfaden** Bedacht nehmen!



## Zu beachten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der behördlichen Sozialarbeit

- Wenn das Kind telefonieren will, fragen Sie nach der Telefonnummer. Auch hier gilt: **Keinen Druck ausüben**. Das Kind wird möglicherweise bei der Erstbegegnung nicht kooperativ sein.
- **Risiko- und Gefährdungsanalyse** einleiten, d.h. andere Fachleute informieren und beiziehen:
  - **Psychologinnen oder Psychologen** bzw. in der Sozialarbeit Tätige kontaktieren, die Erfahrung im Umgang mit dieser Gruppe haben;
  - Wenn das Kind in eine **Straftat** verwickelt war, kontaktieren Sie eine Referenzperson bei der **Polizei**.

### Was ist sicherzustellen bzw. abzuklären?

- **Eventuell gerichtliche Obsorgeentscheidung** beantragen
- **Unterbringung, Betreuung und Hilfestellung** (medizinisch, psychisch, rechtlich) organisieren
- Als Teil der Risiko- und Gefährdungsanalyse ist die Frage zu klären, ob bei **Beachtung des Kindeswohls** das Kind in sein Heimatland zurückgeführt werden kann (Beurteilung der Frage, ob es dort wieder Opfer von Gewalt bzw. Menschenhandel werden könnte) oder hier bleiben soll, dies unter Einhaltung und Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
- **Möglicher Aufenthaltstitel (humanitärer Aufenthalt)** ist zu klären

## Welche gesetzlichen Vorschriften hat die Sozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe dabei zu befolgen?

Da Kinderhandel eine **massive Kindeswohlgefährdung** darstellt und Eltern und sonstige Obsorgeberechtigte sich im Allgemeinen nicht im Land befinden, sind für das sozialarbeiterische Handeln insbesondere jene **Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder und des ABGB über Erziehungshilfen gegen den Willen der Eltern relevant.**

## Training und Handlungsorientierungen

### Kinderhandel erkennen – Schulungen bei Polizei und Sozialarbeit sind wichtig

Erfahrungen haben gezeigt, dass für in der Sozialarbeit Tätige und Polizistinnen und Polizisten eine **Basisschulung in diesem schwierigen Bereich nützlich** ist, um Opfer von Kinderhandel identifizieren und in der Folge bestmöglich schützen zu können. Wenn Sie ein Training in Ihrem Bundesland bzw. für Ihre Dienststelle organisieren möchten, wenden Sie sich an **ECPAT, LEFÖ-IBF, MEN VIA bzw. IOM (Kontakt Daten s. u.)**. Das Innenministerium bzw. das **Bundeskriminalamt** bietet eine **spezialisierte Weiterbildung zu Menschenhandel für Polizistinnen und Polizisten** an.

**Die Broschüre „Handlungsorientierungen“** zum Umgang mit Opfern von Kinderhandel ist eine weitergehende Information und Arbeitsgrundlage für alle damit befassten Behörden. Download unter [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at).

# Prozessbegleitung für Minderjährige

Unter **psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung** versteht man die **kostenlose Unterstützung von Gewaltopfern bei der Wahrnehmung ihrer Rechte** und Pflichten in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren. Prozessbegleitung wird von **Opferschutzeinrichtungen** gewährt – in Österreich bieten LEFÖ-IBF für Mädchen und Frauen und MEN VIA für männliche Betroffene von Menschenhandel Prozessbegleitung an.

Prozessbegleitung beginnt mit einer Beratung vor der Anzeige und umfasst sowohl die psychosoziale Begleitung wie auch die juristische Unterstützung im gesamten Verfahren (Rechtsgrundlage: § 66b StPO).



Minderjährige werden als besonders schützenswerte Opfer anerkannt und haben im Verfahren

## **zusätzliche Rechte:**

- Recht auf **Information**, dass Prozessbegleitung zusteht und was das ist
- Information über den **Gegenstand des Verfahrens** und die **Opferrechte**
- Recht auf **Akteneinsicht**, **Recht auf Beistellung von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern** – auch schon im Ermittlungsverfahren der Polizei
- **Vernehmung im Ermittlungsverfahren** auf Verlangen des Opfers von einer **Person des gleichen Geschlechts**

- **Verweigerung der Beantwortung von Fragen nach unzumutbaren Einzelheiten** der Straftat oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich
- eine **schonende Vernehmung** im Ermittlungs- und im Strafverfahren, Beiziehen einer Person ihres Vertrauens und Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung
- **Recht auf Anwesenheit** während der Hauptverhandlung und Rechtsvertretung im Strafverfahren

**Forschungsarbeiten** zu Kinderhandel sind etwa unter [gmr.lbg.ac.at](http://gmr.lbg.ac.at) (Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, Wien) zu finden.

**Monitoringberichte** zu Maßnahmen gegen Kinder-/Menschenhandel in Europa erstellt die Expert/-innen-gruppe GRETA des Europarats: [www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking](http://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking)

# Kontakte und weitere Informationen

## **Menschenhandelshotline des Bundeskriminalamtes**

+43 677 61 34 34 34 (24/7)

[menschenhandel@bmi.gv.at](mailto:menschenhandel@bmi.gv.at) &

[humantrafficking@bmi.gv.at](mailto:humantrafficking@bmi.gv.at)

## **Kinder- und Jugendhilfeträger des jeweiligen Bundeslandes**

Für Betreuung und Schutz von Opfern von Kinderhandel ist in den Bundesländern die jeweilige Kinder- und Jugendhilfe zuständig.

Nur in Wien gibt es eine spezialisierte Einrichtung:

## **Wiener Kinder- und Jugendhilfe**

Krisenzentrum Drehscheibe

Ruckergasse 40 / 1. Stock, 1120 Wien

+ 43 1 4000-90980 oder + 43 1 4000-90983

[drehscheibe@ma11.wien.gv.at](mailto:drehscheibe@ma11.wien.gv.at)

## **Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer**

Lobbying für Kinderrechte, Vernetzung, Ombudsstelle. Eine Beratung erfolgt vertraulich, anonym und kostenfrei.

[www.kija.at](http://www.kija.at)

## **ECPAT Österreich**

Fachstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern

Stutterheimstraße 16–18/2/4/24e, 1150 Wien

Tel. & Fax: +43 1 293 16 66

Mobil: +43 699 192 376 02

[info@ecpat.at](mailto:info@ecpat.at)

[www.ecpat.at](http://www.ecpat.at)

## **LEFÖ-IBF**

Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Lederergasse 35/12–15, 1080 Wien

+43 1 796 92 98

[ibf@lefoe.at](mailto:ibf@lefoe.at)

[www.lefoe.at](http://www.lefoe.at)

## **MEN VIA**

Unterstützung für Männer als Betroffene von

Menschenhandel

+43 699 174 82 186

[kfn.via@gesundheitsverbund.at](mailto:kfn.via@gesundheitsverbund.at)

<https://www.men-center.at/arbeitsbereiche/men-via/>

## **IOM Österreich**

Counter-Trafficking Focal Point

Internationale Organisation für Migration

Landesbüro für Österreich

Nibelungengasse 13/4, 1010 Wien

+43 1 585 33 22

[austria.iom.int](http://austria.iom.int)

## Impressum

Herausgeber: Bundeskanzleramt,  
Sektion Familie und Jugend, Abt. VI/6  
Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien  
+43 1 53 115-633219

[www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at)

Für den Inhalt verantwortlich: Arbeitsgruppe Kinderhandel  
im Rahmen der im Bundesministerium für europäische und  
internationale Angelegenheiten eingerichteten Task Force  
zur Bekämpfung des Menschenhandels

Grafische Gestaltung: BKA Design & Grafik

Foto: iStock

Druck: Wograndl Druck GmbH

Wien, 2023


Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe  
gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche  
Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser  
Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr  
erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramts  
und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist.

Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung  
der Autorinnen und Autoren dar und können der  
Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls  
vorgeifen.

Der Informationsfolder kann kostenlos bestellt bzw. heruntergeladen werden über [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at)

 Bundeskanzleramt

 Bundesministerium  
Inneres  
Bundeskriminalamt

